

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2003

Nr. 2003/434

KR.Nr. A 234/2002 DDI

Auftrag Rolf Grütter (CVP, OBreitenbach) vom 18. Dezember 2002: Überprüfung Führungsphilosophie und Qualifikationssystem der Kantonspolizei; Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat erhält hiermit den Auftrag, die gesamte Führung und Führungsphilosophie der Kantonspolizei zu überprüfen und gleichzeitig ein transparentes Qualifikationssystem für Polizistinnen und Polizisten zu schaffen. Diese Aufgabe ist externen Spezialisten zuzuweisen.

2. Begründung

Die Antwort auf die Interpellation der Kantonsrätinnen und Kantonsräte Thierstein/Dorneck vom 10. Dezember 2002 ist derart unbefriedigend, dass der Regierungsrat dringend für Abhilfe sorgen muss.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeiner Teil

Bei der Einführung des Auftrages als neues Instrument des Kantonsrates wurde festgehalten, dass es sich um ein allgemeines Instrument handelt, mit dem der Kantonsrat künftige Entscheide im Bereich WOV steuern kann. Bei Regelungen und Anwendungsakten, welche in der Entscheidungskompetenz des Regierungsrates liegen, hat der Auftrag die Wirkung einer Richtlinie, bei konkreten Anweisungen stellt er den Charakter eines beispielhaften Hinweises dar. Es ist unseres Erachtens fraglich, ob das parlamentarische Instrument des Auftrages hier das richtige Mittel darstellt, um auf einen operativen, im Gesetz über die Kantonspolizei vorgesehenen Entscheid des Kommandos zu reagieren. Die Korpsleitung der Kantonspolizei stand in letzter Zeit verschiedenen parlamentarischen Kommissionen (Justizkommission, Finanzkommission, WOV-Kommission, Sozial- und Gesundheitskommission) Red und Antwort, unter anderem anlässlich der Beratung des Globalbudgets. Dabei ging es zwar nicht um die Prüfung des Qualifikationssystems, doch hatten die Kommissionsmitglieder bei diesen Aussprachen Gelegenheit, sich ein Bild über die Art der Führung des Polizeikorps zu machen.

3.2 Zu den drei konkreten Fragen

3.2.1 Führung

Gemäss § 15 des Gesetzes über die Kantonspolizei ist das Polizeikommando für Stellenbesetzungen zuständig. Es kann zudem, soweit es die Umstände erfordern, Versetzungen anordnen. Offene Ka-

derstellen werden in der Regel intern zur Neubesetzung ausgeschrieben, wobei das Anforderungsprofil, das ein Bewerber für die Stelle mitbringen muss, umschrieben wird. Die Stellenbesetzung erfolgt nach eingehender Prüfung aller Interessenten. Dazu werden einerseits die Qualifikationen der letzten Jahre mit den dazugehörigen Zielvereinbarungen herangezogen. Andererseits erfolgen mit den Bewerbern und deren aktuellen Vorgesetzten Gespräche. In den letzten Jahren wurden nach diesem Vorgehensmuster dutzende von Personen im Polizeikorps in Kaderpositionen kommandiert, die bis heute ihre Führungsfunktionen zur vollen Zufriedenheit von Mitarbeitenden, Vorgesetzten und dem Publikum ausüben.

Der Einsatz der richtigen Person am richtigen Platz ist ein wichtiges Führungsinstrument, das unbestritten in der operativen Ebene angesiedelt werden muss. Fälle von Fehlbesetzungen liegen im Streubereich jedes Systems. Sie kommen in jedem Amt, jeder Behörde und jeder Schule vor und auch in der Privatwirtschaft ist das Problem nicht unbekannt, wie an die Öffentlichkeit gelangte Beispiele belegen. In der Regel zeichnen sich Betriebe durch Führungsstärke aus, die solche Fälle frühzeitig erkennen und für die Betroffenen verträgliche Lösungen wählen. Demgegenüber können dort Vorwürfe angebracht werden, wo nicht gehandelt wird.

3.2.2 Führungsphilosophie

Die Führungsphilosophie der Kantonspolizei ist in einem Dienstbefehl wie auch im Leitbild, das im Übrigen in fast jedem Büro hängt, umschrieben. Daraus geht hervor, dass das Polizeikommando eine menschenorientierte und nach unternehmerischen Grundsätzen ausgerichtete Führung praktiziert.

3.2.3 Qualifikationssystem

Wir stellen fest, dass das derzeitige Qualifikationsverfahren bei der Polizei aufgrund der Anzahl Beurteilungskriterien (25), den schriftlichen Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien sowie den darin formulierten Zielvereinbarungen mithin gleichwertig ist zur Mitarbeiterbeurteilung in der übrigen Verwaltung. Insofern handelt es sich um ein transparentes System. Dabei richtet sich die Beurteilung immer nach der Funktion, die der oder die zu Qualifizierende während der letzten Beurteilungsperiode inne hatte. In diesem Zusammenhang ist klar, dass die Qualität eines Beurteilungssystems auch immer von den jeweiligen Qualifizierenden abhängt. Um die Qualität möglichst hoch zu halten, werden alle qualifizierenden Vorgesetzten von Zeit zu Zeit geschult.

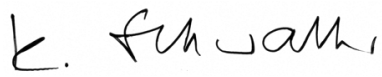
3.3 Schlussfolgerungen

Auf Grund unserer Darlegungen sehen wir keinen Handlungsbedarf für eine umfassende externe Überprüfung der Führungsphilosophie und des Qualifikationssystems bei der Kantonspolizei. Eine Beurteilung von Aufwand und Ertrag lässt eine solche Überprüfung als unverhältnismässig erscheinen.

Ist das Vertrauen in die Führung des Polizeikorps jedoch nicht mehr vorhanden und besteht der Kantonsrat auf einer Überprüfung, müsste ein Nachtragskredit beschlossen werden. Ein Vergleich zu früheren Studien zeigt, dass das Globalbudget der Polizei die dabei entstehenden, relativ hohen Kosten nicht decken könnte.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement

Departement des Innern

Kantonspolizei

Aktuar der Finanzkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat